

## Anlage zur Einladung UKA 16.03.2021

### Sachstandsberichte / Mitteilungen

Diese schriftliche Information ist als Serviceangebot der Verwaltung zu sehen. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Mitteilungen und Anfragen“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Anfragen aus dem parlamentarischen Bereich zu diesen Informationen zu stellen.

#### Windpotenzialstudie

Im Jahre 1999 wurde von der Stadt Kamen die erste Windpotenzialstudie erarbeitet, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu schaffen. Im Zuge der Studie wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Kamen geändert und eine Vorrangfläche für Windenergie nördlich der BAB 2 in Kamen-Mitte festgesetzt. Aufgrund der Änderung von technischen und v.a. rechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Jahre 2011 durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ein neuer Windenergie-Erlass als Grundlage zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen verabschiedet. In der Folge beauftragte die Stadt Kamen ein externes Büro mit den Untersuchungen zu einer novellierten Windpotentialstudie. Die vorläufigen Ergebnisse dieser Studie wurden, auf Antrag der SPD-Fraktion, im Rahmen der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 01.07.2013 vorgestellt.

Ebenso am 01.07.2013 erging ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster in dem die Ausweisung von zwei Windkonzentrationszonen der Stadt Büren für unwirksam erklärt wurde. In seiner Begründung führte das Gericht an, dass die Kommune keine hinreichende Differenzierung zwischen „harten Tabuzonen“ und „weichen Tabuzonen“ vorgenommen und die Gründe für die Unterscheidung nicht ausreichend dokumentiert hatte. Das Gericht berief sich dabei unter anderem auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012, in dem bereits festgestellt wurde, dass die Kommune zu dieser Differenzierung und einer entsprechenden Dokumentation verpflichtet ist, wenn sie einzelne Flächen aus der Planung ausschließen möchte. Außerdem hatte die Kommune „weiche Tabuzonen“ – wie zum Beispiel immissionsschutzrechtliche Mindestabstände zur Wohnbebauung – fälschlicherweise als „harte Tabuzonen“ klassifiziert.

Der aktuelle bzw. bisherige Windenergie-Erlass NRW berücksichtigt bis heute die Belange des v. g. Urteils nicht.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen macht nunmehr von einer neu geschaffenen Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch Gebrauch und wird einen Gesetzentwurf einbringen, mit dem die Abstände zwischen Windenergieanlagen und schutzbedürftiger Wohnbebauung gesetzlich geregelt werden sollen. Die Verbändeanhörung über den Gesetzentwurf wurde eingeleitet. Es ist geplant, den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause zu verabschieden.

Der Gesetzentwurf sieht einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb in Zusammenhang bebauter Ortsteile vor, sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Für den Außenbereich wird der Tatbestand der „vorhandenen Wohnbebauung von einigem Gewicht“ eingeführt, der mit mindestens zehn Wohngebäuden definiert wird. Einen Bestandsschutz soll es für Anlagen geben, die über eine Baugenehmigung verfügen, aber noch nicht errichtet sind sowie für Anlagen, für die Bauanträge vollständig vorliegen.

Parallel dazu aktualisiert derzeit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die Potenzialstudie Windenergie aus dem Jahr 2012 auf Basis der aktuellen technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die z. Zt. vorliegenden Zwischenergebnisse können Sie unter dem Link <https://www.lanuv.nrw.de/handout-potenzialstudie-windenergie> abrufen.

Grundsätzlich wertet die Potenzialstudie verschiedene Szenarien für den Windkraftausbau aus. Diese orientieren sich unter anderem an der geplanten Regelung der Landesregierung, einen Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung im Baurecht zu verankern.

Die Studie des LANUV wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens fertiggestellt.

Die planungsrechtliche Situation in Kamen stellt sich derzeit wie folgt dar:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist nördlich der BAB 2 eine Vorrangfläche für Windenergie seit 1999 festgesetzt. Diese Fläche ist nach wie vor rechtsgültig und schließt somit weitere Planvorhaben im Bereich der Windenergie außerhalb dieser Fläche im gesamten übrigen Gemeindegebiet aus.

Eine abschließende Erarbeitung der o.g. Windpotentialanalyse für das Gemeindegebiet der Stadt Kamen ist derzeit nicht möglich. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sowie die Windpotenzialstudie des LANUV sind abzuwarten.

Im vom Rat am 10.03.2016 beschlossenen Klimaschutzkonzept (<https://www.o-sp.de/kamen/plan?pid=27295> / s. Kapitel 5.6 Ausbau der Windenergie) ist die Errichtung von 1 bis 3 Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Kamen vorgesehen, um die beschlossenen Klimaschutzziele erreichen zu können. Je nach Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen ist in diesem Punkt ggf. das Klimaschutzkonzept anzupassen.